

# Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Brandenburg e. V.**

**Version 7**

Stand: 03.02.2022





**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Brandenburg e. V.**

Stand: 03. Februar 2022

Amtsgericht: Potsdam

Vereinsregister-Nr.: VR 328 P

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung  
der weiblichen Form verzichtet.*

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung  
der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*

# Inhalt

Präambel .....	4
<b>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	5
<b>II. Zweck .....</b>	<b>5</b>
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	6
<b>III. Mitgliedschaft .....</b>	<b>6</b>
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	6
§ 6 Stimmrecht.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Beitrag .....	7
<b>IV. Verhältnis zu den örtlichen Gliederungen und zur DLRG .....</b>	<b>7</b>
§ 9 Gliederungen.....	7
§ 10 Aufgaben und Zustimmungsvorbehalt zu Satzungsänderungen.....	8
<b>V. Jugend der DLRG Brandenburg .....</b>	<b>8</b>
§ 11 DLRG–Jugend Brandenburg .....	8
<b>VI. Organe .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Abschnitt Landesverbandstagung .....</b>	<b>9</b>
§ 12 Aufgaben .....	9
§ 13 Zusammensetzung.....	9
§ 14 Stimmberechtigung .....	10
§ 15 Einberufung.....	10
§ 16 Ladungsfrist, Leitung der Landesverbandstagung und virtuelle Landesverbandstagung .....	10
§ 17 Anträge .....	11
§ 18 Beschlussfähigkeit .....	11
§ 19 Beschlussfassung.....	11
§ 20 Abstimmung und Wahlen .....	11
§ 21 Protokoll .....	11
<b>2. Abschnitt Landesverbandsrat.....</b>	<b>12</b>
§ 22 Aufgabe .....	12
§ 23 Zusammensetzung.....	12
§ 24 Stimmberechtigung .....	12
§ 25 Einberufung.....	12
§ 26 Ladungsfrist, Leitung des Landesverbandsrats und virtueller Landesverbandsrat.....	12

§ 27 Anzuwendende Vorschriften .....	12
§ 28 Umlaufverfahren .....	12
<b>3. Abschnitt Landesverbandspräsidium .....</b>	<b>13</b>
§ 29 Aufgaben .....	13
§ 30 Zusammensetzung.....	13
§ 31 Vertretungsbefugnis .....	13
§ 32 Amtszeit.....	14
§ 33 Geschäftsverteilung .....	14
§ 34 Ladungsfrist.....	14
§ 35 Anträge .....	14
§ 36 Anzuwendende Vorschriften .....	14
<b>VII. Regionalbeauftragte und Ressorttagungen .....</b>	<b>14</b>
§ 37 Regionalbeauftragte und Ressorttagungen.....	14
<b>VIII. Schiedsgerichtsbarkeit .....</b>	<b>15</b>
§ 38 Aufgaben .....	15
§ 39 Zusammensetzung.....	16
§ 40 Kostentragung.....	16
§ 41 Schiedsgerichtsordnung.....	16
§ 42 Ordentlicher Rechtsweg .....	16
<b>IX. Kuratorium .....</b>	<b>16</b>
§ 43 Aufgabe .....	16
<b>X. Kommissionen .....</b>	<b>16</b>
§ 44 Aufgabe .....	16
<b>XI. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>17</b>
§ 45 Ordnungen und Richtlinien .....	17
§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material.....	17
§ 47 Ehrungen .....	17
§ 48 Wirtschaftsordnung .....	17
§ 49 Regelwerke für den Rettungssport .....	17
<b>XII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
§ 50 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 51 Satzungsänderungen.....	17
§ 52 Auflösung .....	18
§ 53 Inkrafttreten .....	18

## **Präambel**

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

# I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e.V. (abgekürzt: DLRG Brandenburg) ist die Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt: DLRG) auf Landesebene im Bundesland Brandenburg. Sie führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e.V.“
- (2) Sie ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck

### § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe (Zweck) der DLRG Brandenburg ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Brandenburg ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie Durchführung von Sanitätsdiensten (Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege),
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeit- und Breitensportbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser (Förderung des Sports),
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen,
  - h) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz bzw. Bevölkerungsschutz (Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Brandenburg.
- (5) Die DLRG Brandenburg vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Brandenburg tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die DLRG Brandenburg ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Brandenburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Brandenburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder der DLRG Brandenburg haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die DLRG Brandenburg entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Brandenburg können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtlichen Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG und der DLRG Brandenburg an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der DLRG Brandenburg durch die gewählten Delegierten seiner örtlichen Gliederung vertreten. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen örtlichen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandstagung, soweit nicht in den jeweiligen örtlichen Gliederungen vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. Daher können die Vertreter der örtlichen Gliederungen ihr Stimmrecht in Landesverbandstagung und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige örtliche Gliederung die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

### **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Brandenburg oder ihrer örtlichen Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Brandenburg regelt die Jugendordnung der DLRG-Jugend Brandenburg.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG Brandenburg endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss seiner örtlichen Gliederung schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dieser örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Genügt nach der Satzung der örtlichen Gliederung des jeweiligen Mitglieds für die Austrittserklärung aus der örtlichen Gliederung eine andere Form (bspw. Textform), gilt dieses Formerfordernis.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beitragssumme fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG Brandenburg regelt § 38 Abs. 5 d).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, sind im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Gegenstände, die im Eigentum der DLRG Brandenburg stehen, zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Brandenburg im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## § 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe des Beitragsanteils der DLRG Brandenburg und deren Fälligkeit werden von der Landesverbandstagung bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Landesverbandstagung zur Finanzierung besonderer Vorhaben die Erhebung von ein- oder mehrjährigen Umlagen bis zu jeweils einer zweifachen Höhe des Beitragsanteils der DLRG LV Brandenburg beschließen; Abs. 1 gilt entsprechend.

## IV. Verhältnis zu den örtlichen Gliederungen und zur DLRG

### § 9 Gliederungen

- (1) Die DLRG Brandenburg untergliedert sich in örtliche Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen und der Name der jeweiligen örtlichen Gliederung sollen mit den Grenzen bzw. dem Namen der Gemeinde, in der die örtliche Gliederung ihren Sitz hat, übereinstimmen. Der Name der örtlichen Gliederung enthält den Zusatz "DLRG" und kann den Zusatz "Ortsgruppe" enthalten; örtliche Gliederungen, die im Jahr 2020 den Zusatz "Stadtverband" führen, können diesen Zusatz beibehalten.
- (2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 und Grenzänderungen entscheidet die Landesverbandstagung.
- (3) Ein Beschluss über die Gründung, Spaltung oder Fusion einer örtlichen Gliederung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandspräsidiums. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Spaltung oder Neugründung einer örtlichen Gliederung kann das Landesverbandspräsidium gegenüber einer bestehenden örtlichen Gliederung die Änderung des Namens und/oder der Grenzen nach Maßgabe des Abs. 1 und unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen anordnen.

- (4) Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen und die Satzung des Landesverbandes müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Satz 1 gilt für die örtlichen Gliederungen gegenüber der DLRG Brandenburg entsprechend. Das Landesverbandspräsidium erlässt für diese Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer Satzung einer örtlichen Gliederung geht die Satzung des Landesverbandes vor.

## **§ 10 Aufgaben und Zustimmungsvorbehalt zu Satzungsänderungen**

- (1) Die örtlichen Gliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Satzungen der örtlichen Gliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandspräsidiums.
- (3) Die DLRG Brandenburg ist zu allen Mitgliederversammlungen der örtlichen Gliederungen fristgerecht einzuladen. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums haben das Recht, an Zusammenkünften der örtlichen Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die örtlichen Gliederungen haben der DLRG Brandenburg Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie sämtliche fälligen Zahlungen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Brandenburg ist berechtigt, örtliche Gliederungen jederzeit zu überprüfen und zu beraten. Das Landesverbandspräsidium kann dazu insbesondere die Erteilung von Auskünften verlangen, in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien oder Richtlinien oder Ordnungen der DLRG oder der DLRG Brandenburg verstoßen wird, Hilfestellung geben oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) Bei erheblichen Verstößen von örtlichen Gliederungen gegen diese Satzung oder Ordnungen oder gravierender Missachtung von Weisungen können örtliche Gliederungen als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die örtliche Gliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Der örtlichen Gliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung obliegt der Landesverbandstagung.
- (6) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **V. Jugend der DLRG Brandenburg**

### **§ 11 DLRG–Jugend Brandenburg**

- (1) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der DLRG Brandenburg bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter/innen und benannten Mitarbeiter/innen bilden die Jugend der DLRG Brandenburg. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandspräsidiums bedarf.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den örtlichen Gliederungen der DLRG Brandenburg und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Brandenburg dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Brandenburg.
- (3) Die Gliederung der DLRG-Jugend Brandenburg hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.

- (4) Das Landesverbandspräsidium wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) Der Vorsitzende der DLRG-Jugend Brandenburg ist für die Jugendarbeit besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt Landesverbandstagung**

#### **§ 12 Aufgaben**

- (1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Brandenburg.
- (2) Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Brandenburg verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht des Landesverbandspräsidiums und der Revisoren sowie sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und seiner Vertreter (§ 30 Abs. 1 a) - h)),
  - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
  - c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Landesverbandspräsidium angehören dürfen,
  - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung,
  - e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandspräsidiums,
  - f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die örtlichen Gliederungen an die DLRG Brandenburg ab dem Folgejahr jährlich bis zur Neufestsetzung abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
  - g) Erlass der Haushaltssatzung, Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entlastung des Landesverbandspräsidiums,
  - j) Satzungsänderungen sowie
  - k) Auflösung der DLRG Brandenburg.

#### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Die Landesverbandstagung wird gebildet aus:
  - a) den Delegierten der örtlichen Gliederungen und
  - b) den Vereinsvorsitzenden der örtlichen Gliederungen oder einem anderen Vorstandsmitglied der jeweiligen örtlichen Gliederung,
  - c) den Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums,
  - d) den Stellvertretern im Landesverbandspräsidium,
  - e) dem Ehrenpräsidenten,
  - f) den Revisoren und deren Stellvertretern.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der örtlichen Gliederungen bestimmt sich wie folgt:  
Anzahl zahlende Mitglieder der örtlichen Gliederung des der Landesverbandstagung vorausgehenden Jahres x 50 / Anzahl zahlende Mitglieder der DLRG Brandenburg des der Landesverbandstagung vorausgehenden Jahres; die ermittelte Zahl ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (3) Eine örtliche Gliederung darf höchstens 20 Delegierte auf sich vereinigen. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der örtlichen Gliederungen enthalten sein.

## **§ 14 Stimmberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Landesverbandstagung gem. § 13 Abs. 1 a) - c). Jeder hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach § 13 Abs. 1 d) haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandspräsidiumsmitglied vertreten.
- (3) Den Delegierten einer örtlichen Gliederung kann, wenn die örtliche Gliederung den Verpflichtungen aus § 10 Abs. 3 und 4 nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen ist, die Ausübung des Stimmrechts in der Landesverbandstagung versagt werden. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Über die Versagung nach Abs. 3 entscheidet nach Bericht des Landesverbandspräsidiums und nach Anhörung der betroffenen örtlichen Gliederung die Landesverbandstagung. Es findet keine Debatte statt.

## **§ 15 Einberufung**

- (1) Die Landesverbandstagung tritt im Jahr 2022 und anschließend alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn das Landesverbandspräsidium oder der Landesverbandsrat diese verlangt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der DLRG Brandenburg diese verlangt; dies gilt nur, wenn diesem Zehntel Mitglieder aus mindestens vier örtlichen Gliederungen angehören.

## **§ 16 Ladungsfrist, Leitung der Landesverbandstagung und virtuelle Landesverbandstagung**

- (1) Eine ordentliche Landesverbandstagung muss zwölf Wochen, eine außerordentliche Landesverbandstagung mindestens zehn Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.
- (2) Zu einer ordentlichen Landesverbandstagung muss mindestens acht Wochen, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Ankündigung wie auch die Einladung kann auch in Textform erfolgen; sie gelten beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die hinterlegten E-Mail-Adressen der Mitglieder der Landesverbandstagung abgesendet wurden. Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die Mitglieder der Landesverbandstagung gem. § 13 Abs. 1 b) – f) bzw. an die örtlichen Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Präsident leitet die Landesverbandstagung. Er bzw. im Verhinderungsfall das Landesverbandspräsidium kann der Landesverbandstagung ein Tagungspräsidium benennen, das von der Landesverbandstagung zu bestätigen ist.
- (5) Das Landesverbandspräsidium kann beschließen, dass die Landesverbandstagung ohne physischer Präsenz der Mitglieder der Landesverbandstagung als virtuelle Landesverbandstagung abgehalten wird.

## **§ 17 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung.
- (2) Anträge zur ordentlichen Landesverbandstagung müssen, mindestens neun Wochen und zur außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform gestellt und in der Geschäftsstelle der DLRG Brandenburg eingegangen sein. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für diese gilt § 51. Alle Anträge sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Delegierten der örtlichen Gliederung über diese zuzuleiten.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Die Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 20 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.

## **§ 21 Protokoll**

- (1) Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Landesverbandstagung über die örtlichen Gliederungen zuzusenden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

## **2. Abschnitt Landesverbandsrat**

### **§ 22 Aufgabe**

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG Brandenburg wirkenden Kräfte.
- (2) Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Landesverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl der Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und deren Vertreter (§ 30 Abs. 1 a) – h)), die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Brandenburg.

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Landesverbandsrat wird aus den Mitgliedern der Landesverbandstagung gem. § 13 Abs. 1 b) - f) gebildet.

### **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 13 Abs. 1 b) - c) je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach § 13 Abs. 1 b) haben einen zusätzlichen Stimmenanteil, der der jeweiligen Delegiertenzahl zur Landesverbandstagung entspricht (§ 13 Abs. 2 und 3). § 14 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

### **§ 25 Einberufung**

Der Landesverbandsrat tritt in den Jahren, in denen keine Landesverbandstagung stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten zusammen. Auf Beschluss des Landesverbandspräsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen des Landesverbandsrates ist ein Landesverbandsrat einzuberufen.

### **§ 26 Ladungsfrist, Leitung des Landesverbandsrats und virtueller Landesverbandsrat**

Die Bestimmungen nach § 16 Abs. 1 - 5 gelten entsprechend.

### **§ 27 Anzuwendende Vorschriften**

Die Bestimmungen nach § 17 gelten mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend.

### **§ 28 Umlaufverfahren**

- (1) Im Einzelfall kann der Präsident selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesverbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, durch E-Mail, Videokonferenz oder Telefonkonferenz veranlassen; die Bestimmung über die Durchführung eines virtuellen Landesverbandsrates bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident fest; sie muss mindestens 4 Tage ab Zugang der Vorlage betragen.
- (3) Wenn ein stimmberechtigtes Landesverbandsratsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einem ordnungsgemäßen Landesverbandsrat erfolgen.
- (4) Falls ein stimmberechtigtes Landesverbandsratsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung. Auf diesen Umstand ist bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren hinzuweisen.

## 3. Abschnitt Landesverbandspräsidium

### § 29 Aufgaben

Das Landesverbandspräsidium leitet die DLRG Brandenburg im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates.

### § 30 Zusammensetzung

(1) Das Landesverbandspräsidium bilden:

- a) Präsident,
- b) bis zu drei Vizepräsidenten,
- c) Schatzmeister,
- d) Leiter Ausbildung,
- e) Leiter Einsatz,
- f) Landesverbandsarzt / Leiter Medizin,
- g) Leiter Verbandskommunikation,
- h) Justiziar,
- i) Vorsitzender der DLRG-Jugend Brandenburg,

sowie als beratende Mitglieder:

- j) Ehrenpräsident,
- k) Revisoren.

(2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis i) haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums (Abs. 1 a) bis i)) haben eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis i) der Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. Soweit für ein Landesverbandspräsidiumsmitglied mehr als ein Stellvertreter gewählt ist, ist bei der Wahl eine Rangfolge in der Ausübung der Stellvertretung festzulegen.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Landesverbandspräsidiumsmitgliedes (Abs. 1 c) bis i)) nimmt der jeweilige Stellvertreter (Abs. 3 Satz 2) dessen Rechte und Pflichten wahr, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter.

(5) Scheidet ein Landesverbandspräsidiumsmitglied gemäß § 30 Abs. 1 c) - i) vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Landesverbandspräsidium aus, kann das Landesverbandspräsidium dieses besetzen. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Landesverbandstagung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Landesverbandspräsidiums auf diese Weise bestellt werden. Bei Rücktritt des Präsidenten von seinem Amt übt ein Vizepräsident und bei Rücktritt eines Vizepräsidenten übt ein anderer Vizepräsident das Amt bis zur nächsten Landesverbandstagung aus.

(6) Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten für die Stellvertreter der Ämter nach § 30 Abs. 1 c) – i) entsprechend.

(7) Die Ausübung mehrerer Funktionen im Landesverbandspräsidium ist nicht zulässig. Ein Interessenkonflikt durch Tätigkeiten bzw. Funktionen in anderen Organisationen außerhalb der DLRG ist auszuschließen.

### § 31 Vertretungsbefugnis

Die vorstehend unter § 30 (1) a) und b) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; vertretungsberechtigt sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam. Vereinsintern wird vereinbart, dass zwei Vizepräsidenten gemeinsam ausschließlich im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

## **§ 32 Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Landesverbandspräsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (2) Die Amtszeit der von einem Landesverbandspräsidiumsmitglied vorgeschlagenen und durch Beschluss des Landesverbandspräsidiums berufenen Beauftragten/Referenten endet durch Beschluss des Landesverbandspräsidiums oder spätestens mit Ende der Amtszeit des jeweiligen Landesverbandspräsidiumsmitglieds.

## **§ 33 Geschäftsverteilung**

- (1) Das Landesverbandspräsidium legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Das Landesverbandspräsidium soll die örtlichen Gliederungen über diese Festlegung und Beschlussfassung unterrichten.
- (2) Die Zuständigkeiten der Beauftragten/Referenten legt der jeweilige Ressortleiter im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit fest.

## **§ 34 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen des Landesverbandspräsidiums ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 35 Anträge**

- (1) Anträge zur Landesverbandspräsidiumssitzung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums zuzuleiten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums.

## **§ 36 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Leitung des Landesverbandspräsidiums, von Abstimmungen, für Protokolle und Einsprüche dagegen sowie zum Umlaufverfahren gelten die Regelungen zum Landesverbandsrat entsprechend;

§ 21 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zwei Wochen beträgt.

# **VII. Regionalbeauftragte und Ressorttagungen**

## **§ 37 Regionalbeauftragte und Ressorttagungen**

- (1) Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der DLRG Brandenburg und den örtlichen Gliederungen können von der Landesverbandstagung auf Vorschlag des Landesverbandspräsidiums Regionalbeauftragte eingesetzt werden. Deren Einsatz- und Aufgabengebiet bestimmt das Landesverbandspräsidium im Einvernehmen mit den örtlichen Gliederungen.
- (2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der DLRG Brandenburg können Ressorttagungen grundsätzlich oder in Einzelfällen eingerichtet werden. Die Leitung obliegt dem jeweiligen Ressortleiter.

## VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

### § 38 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG und deren Gliederungen zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung der DLRG, dieser Satzung oder den Satzungen der örtlichen Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Das Schiedsgericht der Bundesebene ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Landesverbandspräsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen der DLRG Brandenburg gefährdet sind oder
  - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG Brandenburg ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

## **§ 39 Zusammensetzung**

- (1) Das gewählte Schiedsgericht der DLRG Brandenburg besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit in der DLRG Brandenburg oder deren Gliederungen kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer ist aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht als dritter Beisitzer an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen örtlichen Gliederungen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Das Schiedsgericht der DLRG Brandenburg entscheidet erstinstanzlich in allen Streitigkeiten, an denen ausschließlich Mitglieder der DLRG Brandenburg und/oder die örtlichen Gliederungen der DLRG Brandenburg und/oder die DLRG Brandenburg beteiligt sind; § 38 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) Das Schiedsgericht auf Bundesebene entscheidet erstinstanzlich in Streitigkeiten nach Abs. 4 Satz 1, wenn auf Landesebene keine Schiedsgerichtsbarkeit besteht.

## **§ 40 Kostentragung**

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## **§ 41 Schiedsgerichtsordnung**

Die Schiedsordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

## **§ 42 Ordentlicher Rechtsweg**

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

# **IX. Kuratorium**

## **§ 43 Aufgabe**

- (1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG Brandenburg, Förderung und Unterstützung des Landesverbandspräsidiums bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen wird für die DLRG Brandenburg ein Kuratorium gebildet.
- (2) Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesverbandspräsidium berufen. Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
- (4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

# **X. Kommissionen**

## **§ 44 Aufgabe**

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

## **XI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 45 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG Brandenburg aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle örtlichen Gliederungen und Mitglieder bindend. Die Satzung der DLRG (Bundessatzung) geht in Verbindung mit der Geschäftsordnung der DLRG allen Regelungen der DLRG Brandenburg vor.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Brandenburg Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material**

Die DLRG Brandenburg trägt Sorge dafür, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 47 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

### **§ 48 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

### **§ 49 Regelwerke für den Rettungssport**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat der DLRG e.V. ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt er aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen. Das Regelwerk Rettungssport und die Anti-Doping-Ordnung gelten für die DLRG Brandenburg entsprechend.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 50 Übergangsbestimmungen**

Auf Ortsverbände und Kreisverbände finden bis zum 31. Dezember 2023 die Vorschriften über örtlichen Gliederungen entsprechende Anwendung, soweit deren jeweilige Mitglieder ihre Rechte als Mitglied der DLRG Brandenburg nicht anderweitig ausüben können.

### **§ 51 Satzungsänderungen**

- (1) Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Landesverbandstagung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dieser bedarf der Genehmigung der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung neun Wochen vor der Landesverbandstagung in der Geschäftsstelle der DLRG Brandenburg eingegangen sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

- (3) Das Landesverbandspräsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt oder vom Bundesverband aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

## **§ 52 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Brandenburg kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Brandenburg oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DLRG-Stiftung für Wassersicherheit, Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 53 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung der DLRG Brandenburg am 22. September 1990 angenommen.

Am 1. Oktober 1990 wurde die Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registernummer VR 328 P eingetragen.

Diese Neufassung erfolgte durch Beschluss der außerordentlichen Landesverbandstagung vom 21. November 2020 und Anpassung durch Beschluss des Landesverbandspräsidiums/Landesverbandsvorstandes vom 03. Dezember 2020 und 03. Februar 2022. Die Änderungen treten mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Potsdam in Kraft.